dings Borkehrungen getroffen, daß in Zukunft berartige Ungleichheiten vermieden werden, und als hauptsächlichstes Mittel ist hier die Einrichtung getroffen worden, daß die Gewerbescheinausfertigungsregister der einzelnen Kreisssteuerräthe, aus welchen die Steuerfestsetzungen zu erssehen sind, den übrigen Kreissteuerräthen zur Kenntnißenahme zugefertigt werden, damit sie in der Lage sind, sich davon zu überzeugen, in welcher Weise in den anderen Kreissteuerbezirken die Festsetzungen erfolgen.

Wenn ber Berr Abg. Beger fur bie Betenten thunlichfte Besteuerung nach bem Minimalfat in Unschlag bringt, fo murbe ein Gingehen auf biefen Bunich entfchieben nicht in Aussicht gestellt werden tonnen. Die Berhaltniffe ber einzelnen Saufirhanbler find außer= orbentlich verschieben und es tommt lediglich barauf an, wie die Berhaltniffe im einzelnen Falle fich barftellen. In Berudfichtigung ber besonberen Berhaltniffe bes einzelnen Falles wird bie Stenerfostfetung ftets erfolgen muffen. Wollte man fur eine Claffe von Saufirhandlern die Steuer nach bem Minimalfate ober überhaupt nach einem bestimmten ermäßigten Gate festfeten, fo tame bas auf nichts Underes heraus, als auf eine Aufhebung bes Gefetes im Bermaltungsmege, und bie Regierung tann fich nicht für ermächtigt halten, burch eine folche Unwenbung bes Gefetes ber Abficht, welche gu bem Erlag bes Gefetes geführt hat, bem 3med bes Gefetes entgegen zu handeln.

Prafibent Haberkorn: Sofern weiter Niemand bas Wort begehrt, schließe ich die Debatte. — Der Herr Referent!

Referent Käuffer: Nur ein paar kurze Bemerstungen, meine Herren! Der Herr Abg. Uhlemann hat wohl etwas zu viel bewiesen, wenn er sich auf zwei neue Anträge bezogen und sie dieser Petition gleichsbehandelt zu sehen wünscht. Der eine von den Anträgen erklärt eine Petition als unzulässig und der andere empfiehlt, die betreffende Petition auf sich besruhen zu lassen. Also keiner von den beiden Fällen würde hier eine Gleichstellung herbeiführen.

Wenn der Herr Abg. Mehnert sagt, daß ein und berselbe Hausirhandel mit 50 Mark und ein anderer mit 20 Mark besteuert werde, so ist das eine unbestreitsdar richtige Thatsache; sie thut aber hier Nichts zur Sache. Der Herr Abg. Breitseld hat selbst erklärt, daß es eigentlich einerlei sei, ob die Petition der Resgierung zur Erwägung oder zur Kenntnisnahme überzgeben werde. Jedenfalls wird die Regierung in der Erwägung ihr Möglichstes thun und nach den Neußezrungen des Herrn königl. Commissars ist darüber wohl jeder Zweisel verschwunden und die Deputation bittet wiederholt, auf ihr Botum einzugehen.

Prafibent Sabertorn: "Will bie Rammer beschließen, diese Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnignahme zu über: meisen?" — Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum vierten Gegenstande: "Schluß: berathung über den Bericht der Beschwerde: und Petitionsdeputation, die Beschwerde der Frau Sahrer von Sahr, die Abforderung eines zu hohen Betrages von Erbschafts: steuer betreffend."*)

(Bericht d. Beschwerde= 2c. Deput., f. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bb. Nr. 159.)

Referent Herr Abg. Berndt. — Da sich Niemand zum Worte melbet . . herr Abg. Beeg!

Abg. Beeg: Mus unferem Deputationsberichte erfieht man, bag die Deputation mit bem Berichte ber Erften Rammer einverftanden ift. 3ch meinerfeits tann mich gerade aus ben Grunden, die die geehrte Deputas tion bagu bewogen haben, nicht bamit einverftanden er-Buftimment erklare ich mich bagu, bag alles flaren. gur Erbschaft Gehörige noch einmal tarirt wird, bamit ber Betentin nicht etwa Unrecht geschieht; aber ich hatte gewünscht, daß ber Berichterstatter ber Erften Rammer etwas iconungsvoller verfahren mare gegen alle Diejenigen, die mit ber Taxation und bem gangen Berfahren babei beauftragt maren; ja nicht einmal bas Ministerium hat er geschont. Er hat ausbrudlich gefagt, bag bas Minifterium ben fruberen Raufpreis hatte annehmen follen, welchen bie Grafin Bunau am 11. Do: vember 1833 bei Erwerbung bes Gutes von ihrer Mutter, somit 40,000 Thaler gezahlt hat. Run, meine Berren, es fteht in bem Gefete, bag ber lette Raufpreis angenommen werden folle; aber bas ift nicht ber lette, fondern bas ift ber vorlette Raufpreis; benn ber lette Raufer ift ber Teftator gemefen. Ift bies nicht ein großer Wiberfpruch?

Dann zweitens hat der Herr Berichterstatter auch gegen die beiden Amtörichter Beschwerde erhoben. Gegen den ersten Amtmann Dertel ist deshalb Beschwerde gessührt, weil er mehrere Taxatoren ernannt hat. Damit hat dieser blos seine Pflicht und Schuldigkeit thun wollen; er hat einen früher schon in Pflicht genommenen Förster beauftragt, den Forst zu taxiren, einen Baumeister, der die Gebäude, und zwei ökonomische Sachwerständige, welche die Felver und Wiesen zu taxiren hatten. Er hat also gewiß das Rechte gewollt, um weder dem Einen, noch dem Anderen Unrecht zu thun. Auch der Nachsolger besselben, der in dortiger Gegend sehr beliebt und hochgeachtet war, hat gewiß nach seiner Ueberzeugung nur das Rechte und Beste Aller gewollt.

^{*)} M. I. R. S. 128 ff.